

## Satzung zur Änderung der Verkehrsraum-Sondernutzungssatzung vom 05. Oktober 2010

Auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2009 (GVBl S. 400) und der Art. 18 Abs. 2a, 22a und 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958) erlässt die Stadt Waldmünchen folgende Satzung:

### § 1

Die Verkehrsraum-Sondernutzungssatzung der Stadt Waldmünchen vom 21. September 1995 wird wie folgt geändert:

§ 11 erhält folgende Fassung:

Die Sondernutzungserlaubnis wird insbesondere nicht erteilt für nicht ortsfeste wirtschaftliche Werbemaßnahmen, z. B. Herumtragen umgehängter Werbetafeln oder Aufstellen von Reklamereitern und dergleichen sowie für das Niederlassen zum Zwecke des Genusses alkoholischer Getränke außerhalb erlaubter Freisitze und genehmigter Veranstaltungen.

### § 2

Diese Satzung tritt am 01. November 2010 in Kraft.

Waldmünchen, den 05. Oktober 2010

Stadt Waldmünchen



Brückl

Stv. Bürgermeister

### **Bekanntmachungsvermerk:**

Vorstehende Satzung wurde am 06. Oktober 2010 im Rathaus Waldmünchen, Marktplatz 14, Zimmer 2 zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 13. Oktober 2010 angeheftet und am 15. November 2010 wieder entfernt.

Waldmünchen, den 15. November 2010

Stadt Waldmünchen



Ackermann

Erster Bürgermeister